

Extra-Blatt

zu Nr. 47 des „Gumbinner Kreisblatts“.

Herausgegeben vom Landratsamt. — Druck: Krausenecks Verlag und Buchdruckerei G. m. b. H., Gumbinnen.

Ausgegeben Gumbinnen, 28. November 1927

Nr. 338. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Rindviehbestande des Gutes Friedrichsfelde, Besitzer Menz und Söhne, ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung dieser Seuche wird hierdurch auf Grund der §§ 17 und 18 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519 ff.) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Den Sperrbezirk bildet das Gut Friedrichsfelde nebst Zuthäusern.

Für den gesamten Klauenviehbestand dieser Gehöfte (Rinder einschl. Jungvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) wird Stallperre angeordnet.

Für den Sperrbezirk gelten folgende Bestimmungen:

„An den Haupteingängen des Sperrbezirks sind leicht sichtbare Tafeln anzubringen mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche, Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh, sowie Durchfahren mit Wiederkäuergespinnen verboten.“ An den Eingängen der Ställe, in denen sich krankes Vieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar zu befestigen.

In besonderen Ausnahmefällen kann beim Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses die Entfernung der abgesperrten Tiere, jedoch nur zum Zwecke sofortiger Schlachtung gestattet werden. Ueber die Erteilung der Genehmigung entscheide ich.

Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk, sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Sperrbezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespinnen gleichzustellen. Die Verwendung der in dem Sperrbezirk befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer innerhalb und außerhalb des Sperrbezirks wird gestattet, sofern diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind und unter der Bedingung, daß die Hufe vor dem Verlassen der Gehöfte desinfiziert werden. Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.

Fremdes Klauenvieh ist von dem Sperrbezirk fern zu halten.

Sämtliche Hunde sind festzuliegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten.

Die gesperrten Ställe dürfen, abgesehen von Notfällen, nur von dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und Tierärzten betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion diese verlassen.

Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten des gesperrten Hofes untersagt.

Das Weggeben von Milch, Sahne, Magermilch, Käsemilch, Buttermilch und Molken aus dem Seuchengehöft ist verboten.

Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Fauche von Klauenvieh aus den verseuchten Gehöften pp. dürfen nur nach den Vorschriften des Desinfektionsverfahrens und nur mit meiner Genehmigung erfolgen.

Futter- und Streuvorräte dürfen aus dem verseuchten Gehöfte des Sperrbezirks nicht ausgeführt werden.

Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus den verseuchten Gehöften herausgebracht werden. Außerdem ist meine Genehmigung dazu erforderlich.

Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus dem verseuchten Gehöfte ausgeführt werden.

Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Gehöftes, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöftes, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen, sowie die etwaigen Abläufe aus der Dungstätte oder dem Fauchebehälter sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen.

Zur Wartung des Klauenviehs in dem verseuchten Gehöfte dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

Das Abhalten von Veranstaltungen in dem verseuchten Gehöfte, die eine Ansammlung einer größeren Anzahl von Personen im Gefolge haben, ist verboten.

Die zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße dürfen erst nach vorschriftsmäßig erfolgter Desinfektion aus den Sammelmolkereien entfernt werden.

Auf meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend Sammelmolkereien vom 27. 6. 1925 (vergleiche Kreisblatt Nr. 7 Seite 19) weise ich hierbei besonders hin.

Der Rindviehmarkt in Gumbinnen am Donnerstag, den 1. Dezember wird aufgehoben; auch wird der Auftrieb von Schweinen auf dem Wochenmarkte jeden Dienstag und Freitag in Gumbinnen bis auf weiteres verboten.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 74, 75, 76 und 77 des Reichsviehseuchen-Gesetzes vom 26. Juni 1909 bzw. nach § 148 Absatz 1 Ziffer 7 a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die eingangs bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Gumbinnen, den 26. November 1927.

Der Landrat.

Die Stadtpolizeiverwaltung, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, vorstehende viehseuchenpolizeiliche Anordnung sofort ortsüblich bekanntzumachen und für strenge Durchführung Sorge zu tragen. Die Landjägerbeamten haben die Befolgung der Anordnung streng zu überwachen und Zuwiderhandelnde ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Gumbinnen, den 26. November 1927.

Der Landrat.